

**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)
Soziale Einrichtungen**

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Informationen rund um die Kostenübernahmegarantie (KÜG) (§§ 23 und 26 SEG)

Dieses Merkblatt informiert Sie über das Vorgehen zur Einreichung eines Kostenübernahmegarantief formulars bei einer Platzierung in einer sozialen Einrichtung.

Die verschiedenen Abläufe des Kantons zum Einholen einer Kostenübernahmegarantie (KÜG) oder einer Empfehlung für die Platzierung finden Sie unter

- https://disg.lu.ch/themen/Menschen_mit_Behinderungen/Soziale_Einrichtungen/se_publicationen

Für Heime mit Sonderschulinternaten sind die Bestimmungen über die Sonderschulung zu beachten.

- https://volksschulbildung.lu.ch/syst_schulen/ss_schulsystem/ss_syst_sonderschulung

Anerkannte soziale Einrichtungen

Der Kanton Luzern gewährt Beiträge an die Aufenthaltskosten von Kindern und Jugendlichen in einer anerkannten, stationären oder heimähnlichen Einrichtung, sofern der Aufenthalt *fachlich indiziert, jugendstrafrechtlich* oder durch die Kindesschutzbehörde (KESB) angeordnet ist und das Kind oder die/der Jugendliche bzw. die erwachsene Person *zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Luzern* hat. Der Aufenthalt von jungen Erwachsenen in stationären oder heimähnlichen Einrichtungen wird längstens bis zum Abschluss der Erstausbildung finanziert (§ 2 SEG).

Örtliche Zuständigkeiten der Gemeinden

Das SEG unterscheidet zwischen den Begriffen „unterstützungspflichtiges Gemeinwesen“ (beim Kostgeld, § 31 SEG) und „Wohnsitz“ (beim Selbstbehalt, § 32 SEG).

Mit dem Wohnsitz ist der zivilrechtliche Wohnsitz nach ZGB gemeint, welcher sich an dem Orte befindet, wo sich die Person mit der Absicht des dauernden Verbleibes aufhält (Art. 23 ZGB). Nach Art. 23 Abs. 1 ZGB begründet der Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung grundsätzlich keinen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz. Kinder unter elterlicher Sorge haben Wohnsitz an demjenigen ihrer Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt sie stehen (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Kinder unter Vormundschaft und Erwachsene unter umfassender Beistandschaft haben Wohnsitz am Sitz der KESB (Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB). Diese Regelung hat zur Folge, dass sich der gesetzliche Wohnsitz eines nicht bevormundeten Kindes auch nach Eintritt in eine soziale Einrichtung mit demjenigen der Eltern verändert und demnach eine Gemeinde für die Bezahlung des Selbstbehaltes nach § 32 SEG zuständig wird, die bei Eintritt nicht involviert war.

(Bei einem Wohnortswechsel der gesetzlichen Vertretung / Inhaber der elterlichen Sorge in einen anderen Kanton ist ein IVSE-Gesuch für die Kostenübernahmegarantie erforderlich.)
Ist das Kind demgegenüber bevormundet, bleibt die Zuständigkeit der Gemeinde für die Bezahlung des Selbstbehaltes bei derjenigen der Kindesschutzbehörde.

Demgegenüber knüpft das SEG bei der Frage, welche Gemeinde (subsidiär) für das Kostgeld nach § 31 SEG aufzukommen hat, an den Begriff des *unterstützungspflichtigen Gemeinwesens* im Sinn von § 5 Absatz 1 SHG und verweist damit auf das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1).

Keinen (neuen) Unterstützungswohnsitz begründen grundsätzlich der Aufenthalt in einem Heim und die Versorgung einer mündigen oder Person unter umfassender Beistandschaft in Familienpflege (Art. 5 ZUG). Auch das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, grundsätzlich den Unterstützungswohnsitz seiner Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt es steht. Befindet sich ein unmündiges Kind für einen zeitlich begrenzten Aufenthalt in einer sozialen Einrichtung (i.R. Sonderschule, insb. Wocheninternat sowie therapeutische oder der Abklärung dienende Massnahmen; Kommentar ZUG, Rz. 132), erhält das Kind keinen eigenen Unterstützungswohnsitz, sondern behält jeweils denjenigen seiner Eltern, auch wenn diese durch einen Umzug einen neuen Wohnsitz begründen.

Einen eigenen Unterstützungswohnsitz am Sitz der Kindesschutzbehörde erhält hingegen das bevormundete Kind (Art. 7 Abs. 3a ZUG). Die Kindesschutzbehörde, resp. deren Gemeinde, bleibt somit auch beim Wechsel des Wohnsitzes der Eltern zuständig für die (subsidiäre) Bezahlung des Kostgeldes. Ebenfalls eigenen Unterstützungswohnsitz - nämlich den letzten gemeinsamen mit den Eltern - hat das Kind, wenn es dauernd nicht bei den Eltern wohnt (Art. 7 Abs. 3c ZUG: i.R. bei Kindesschutzmassnahmen, wenn Eltern ihre elterliche Gewalt faktisch nicht wahrnehmen, Kommentar ZUG, Rz. 132 oder Massnahmen, deren Beendigungszeitpunkt nicht bekannt ist, RRB 1996 12 20, E. 2.c). Die Wohnsitzgemeinde im Zeitpunkt der Einweisung oder des freiwilligen Eintritts bleibt weiterhin für die (subsidiäre) Bezahlung des Kostgeldes zuständig.

Einreichung KÜG und Berichte bzw. Indikationsformular

Im Bereich A wird die schriftliche Begründung zur Platzierung mittels Indikationsformular von der zuweisenden Stelle (SoBZ, KESB etc.) verfasst oder diese stellt der sozialen Einrichtung einen entsprechenden Bericht inkl. Auftragserteilung zur Verfügung. Falls kein Sozialdienst involviert ist, füllt die soziale Einrichtung das Indikationsformular aus oder reicht einen entsprechenden Bericht ein. Die Unterlagen werden zusammen mit dem KÜG von der Einrichtung eingereicht. Bei zivilrechtlichen oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen gilt der Beschluss der Behörde als Indikation, weil dadurch der Bedarf erläutert wird. Der Bericht und die Empfehlung-KÜG werden direkt von der Behörde an die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG), Abteilung Soziale Einrichtungen, zugestellt.

Im Bereich B und C wird ein entsprechender Bericht zum Betreuungsbedarf meist von der sozialen Einrichtung verfasst, wenn kein Übertrittsbericht vorhanden ist, bzw. im Bereich C von der LUPS. Der Bericht sowie die KÜG werden von der sozialen Einrichtung an die DISG, Abteilung Soziale Einrichtungen, eingereicht.

KÜG statt Empfehlung für den Internatsbereich in den Sonderschulen

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) kann über die Einweisung in die Sonderschule (Schulteil ohne Internat) verfügen. Da es sich demnach beim Eintritt in das Internat der Sonderschule um einen freiwilligen Eintritt handelt, reicht die DVS ein KÜG bei der DISG ein mit dem Bericht des Schulpsychologischen Dienstes (SPD). Bei einem Statuswechsel vom Externat ins Internat oder bei Wochenend-/Ferienaufenthalten von externen Schülerinnen und Schülern, reicht die Einrichtung direkt das KÜG, das ausgefüllte Indikationsformular plus eine Kopie der aktuellen DVS-Verfügung ein.

Befristung der KÜG-Gesuche

Die KÜG-Gesuche im Bereich A und im Bereich C (Suchttherapie) werden auf ein bis zwei Jahre befristet. Im Bereich B (Erwachsene Behinderte) auf max. fünf Jahre. bei der Notaufnahme erfolgt die Befristung zwischen drei und sechs Monaten und für die Beobachtungsabteilung im Jugenddorf für sechs Monate.

KÜG-Verlängerungsgesuche

Bei Klienten, für welche zu einem früheren Zeitpunkt bereits ein KÜG-Formular mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht wurde, müssen diese bei einem Verlängerungsgesuch nicht nochmals eingereicht werden. Es reicht das ausgefüllte Indikationsformular für Verlängerungen im Bereich A oder entsprechende Berichte für den Bereich B und C.

Angaben zur IV

Auf dem KÜG-Formular ist anzukreuzen, ob sich eine Klientin/ein Klient im IV-Aufnahmeverfahren befindet, eine IV Teil- oder Vollrente bezieht. Diese Angabe ist wichtig, da die Befristung des eingereichten KÜG-Gesuchs davon abhängig ist, ob jemand bereits IV-Gelder zugesprochen bekommen hat oder nicht. Bei Klientinnen und Klienten, welche eine IV-Rente beziehen, wird die Befristung im Bereich B in der Regel auf max. fünf Jahre festgelegt. Bei Klientinnen und Klienten, welche sich im IV-Aufnahmeverfahren befinden, wird die KÜG in der Regel auf max. ein Jahr befristet, damit der IV-Status und die damit zusammenhängende Finanzierung nach einem Jahr neu überprüft werden.

Bei Klientinnen oder Klienten ohne IV-Rente ist mit dem KÜG-Formular ein entsprechender Arztbericht einzureichen.

Mutations- und Austrittsformular

Wohnsitzwechsel oder eine Änderung der persönlichen Verhältnisse wie bei der Zuteilung des elterlichen Sorgerechts sind der Abteilung Soziale Einrichtungen mittels Mutationsformular innert Monatsfrist, in der Regel durch die Einrichtung, zu melden. Bei einem Wegzug des Inhabers des elterlichen Sorgerechts aus dem Kanton Luzern reicht die Einrichtung der Abteilung Soziale Einrichtungen ein IVSE-KÜG ein.

Bei einem Angebotswechsel mit unterschiedlicher Pauschale braucht es neben dem Austrittsformular auch eine neue KÜG. Bei einem Wechsel innerhalb eines Angebots (z.B. von einem Wohnhaus in ein anderes Wohnhaus) mit gleicher Pauschale muss der DISG weder ein KÜG noch ein Mutationsformular zugestellt werden. Austritte aus den Angeboten müssen immer innert Monatsfrist per Mutations-/Austrittsformular gemeldet werden.

Asylsuchende

Das Kostgeld und der Selbstbehalt bei den betreffenden Kindern/Jugendlichen werden von der Caritas übernommen. Es ist deshalb wichtig, dass im Bericht zur Betreuungsbedürftigkeit des betreffenden Kindes/Jugendlichen vermerkt ist, dass die Eltern Asylsuchende sind.

Einreichen von KÜG-Gesuchen bei unklarem Eintrittsdatum

KÜG-Gesuche, bei welchen das definitive Eintrittsdatum zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs unklar ist, können, mit einem entsprechenden Vermerk, trotzdem eingereicht werden. Das Gesuch wird von der DISG geprüft. Es wird eine Rückmeldung, ob die Kostenübernahmegarantie gesprochen wird oder nicht, erteilt. Sobald das definitive Eintrittsdatum klar ist, muss dies der DISG durch die Institution gemeldet werden. Das entsprechende Datum wird auf dem KÜG-Formular eingetragen und die KÜG an die Institution retourniert.

Kostgeld und Kostenbeteiligung

Die Kosten für Aufenthalt und Betreuung bzw. Schule, Werkstatt oder Tagesplatz werden grösstenteils vom Kanton und den Gemeinden übernommen.

Im Bereich A haben sich die Unterhaltspflichtigen sowie die jungen Erwachsenen nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Aufenthalts- und Betreuungskosten zu beteiligen.

Das Kostgeld wird in der Regel mittels Monatspauschale von den Eltern oder Mündigen erhoben. In den Monaten des Ein-, resp. Austritts erfolgt die Entrichtung des Kostgelds nach Kalendertagen.

Erwachsene Personen mit Behinderungen, die keinen Lohn ausrichten, tragen einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen als Kostenbeteiligung. Der Regierungsrat legt die Höhe der Kostenbeteiligung im Beschluss über die Beitragsansätze in sozialen Einrichtungen gemäss § 2 SEG fest.

Das Kostgeld in stationären Therapieangeboten im Suchtbereich beträgt 900 Franken pro Person und Monat. In den Monaten des Ein-, resp. Austritts erfolgt die Entrichtung des Kostgelds nach Kalendertagen.

Die individuelle Kostenbeteiligungsordnung der sozialen Einrichtung kann dem Konzept der Einrichtung entsprechend gestaltet sein.

Nebenkosten

Nicht zu den Aufenthaltskosten gehören die persönlichen Aufwendungen, welche nicht über das SEG finanziert werden. Es handelt sich um Auslagen wie Krankenkassenprämien oder andere Gesundheitskosten, Versicherungen, Kleider und Taschengeld. Diese Auslagen sind von den Unterhaltspflichtigen oder den Mündigen zu tragen und können nur nach effektiven Auslagen verrechnet werden (IVSE Vorgabe). Es empfiehlt sich, die diesbezügliche Handhabung mit der sozialen Einrichtung vor dem Eintritt zu besprechen und zu regeln.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zur KÜG können dem Merkblatt Finanzierung gemäss SEG für Gemeinden bzw. dem Merkblatt Finanzierung gemäss SEG für Einrichtungen.

Stand: Dezember 2015